

Aus dem Protokoll der Baudirektion

1809

17. Mai 1973

vom



Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Küsnacht

0154-0094

B 2

Küsnacht und Zuzikon

Aufhebung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien an der
Zuzikerstrasse I.Kl.Nr.5 bzw. der Küsnachterstrasse I.Kl.Nr.2

I. Die Bau- und Niveaulinien der Zuzikerstrasse

A. In den Sechzigerjahren sind die Zuzikerstrasse I.Kl.Nr.5, von Itchnach bis zur Grenze Zuzikon, Gemeinde Küsnacht, und ihre Fortsetzung, die Küsnachterstrasse I.Kl.Nr.2, von der Grenze Küsnacht bis zur Forchstrasse, Hauptverkehrsstrasse N, I.Kl.Nr.1, Gemeinde Zuzikon, ausgebaut worden. In Anpassung an diesen Ausbau und zur klaren Abgrenzung von potentiellen Quartierplänen müssen die alten Bau- und Niveaulinien (RRB Nr.816/1959; Nr.719/1959) aufgehoben und neu festgesetzt werden. Im einzelnen ist auf die Ausführungen in der Verfügung Nr.1416 vom 20. März 1973 betreffend den Einsprachenentscheid in Sachen A. EMr, Grundstück Kat.Nr.2517 auf dem Gebiet der Gemeinde Zuzikon, die sinngemäss auch für das Gebiet von Küsnacht gelten, hinzuweisen.

Der Kantonsingenieur

B. Die Gemeinderäte von Küsnacht und Zuzikon stimmten der Vorlage mit Beschlüssen vom 5. August 1971 bzw. 30. August 1971 zu, worauf die Baudirektion die öffentliche Planaufgabe anordnete. Diese erfolgte in beiden Gemeinden vom 21. Februar bis 13. März 1972.

Das Archiv des Tiefbauamtes, in Doppel, unter Beilage je eines unterzeichneten Planauftrages samt Grundeigentümerverzeichnis und Erläuterungen.

C. Gegen den Entscheid in der erwähnten, einzigen Einsprache wurde nicht rekurriert. Die Bau- und Niveaulinien können daher gemäss den bei den Akten liegenden Plänen aufgehoben und neu festgesetzt werden. Der Kantonssekretär:

J. A. Hinterhäuser

Auf Antrag des Kantonsingenieurs
v e r f ü g t die Baudirektion:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Zumikerstrasse I.Kl.Nr.5, Itschnach bis Grenze Zumikon, Gemeinde Küssnacht, und der Küssnacherstrasse I.Kl.Nr.2, Grenze Küssnacht bis Forchstrasse, Hauptverkehrsstrasse N, I.Kl.Nr.1, Gemeinde Zumikon, werden gemäss den bei den Akten liegenden Plänen aufgehoben und neu festgesetzt.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen Kreisingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an

- die Gemeinderäte von Küssnacht und Zumikon, je unter Beilage der für ihre Gemeinden bestimmten, unterzeichneten Planexemplare samt Grundeigentümergeverzeichnis und Erläuterungen
- das Amt für Raumplanung
- den Kantonsingenieur
- den Planungsingenieur
- die Rechtsabteilung des Tiefbauamtes
- den Strasseninspektor
- das Baulinienbüro
- den Kreisingenieur II
- das Archiv des Tiefbauamtes, im Doppel, unter Beilage je eines unterzeichneten Planexemplares samt Grundeigentümergeverzeichnis und Erläuterungen.

Zürich, den 17. Mai 1973
927.139
KA/sh

Für getreuen Auszug:
Der Kanzleisekretär:

J. A. Hinterhäuser